

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



5. Kurseinheit Strafprozessrecht Przemek Stefanski

Wiederholung

- Gibt es eine Fernwirkung bei Beweisverwertungsverboten?
- Wie ist der Instanzenzug bei Strafverfahren?
- Welche Prüfungspunkte prüft man bei der Zulässigkeit einer Revision?
- Ist der Lügendetektor ein zulässiges Beweismittel im Strafverfahren?

Woche 1-15

Woche 16-20

Prozessrecht
(StPO)



Ergänzungsfall:

Ein Mandant will ein Rechtsmittel einlegen. Er fragt bei einem Rechtsanwalt nach, ob es „auch noch schlimmer kommen kann.“

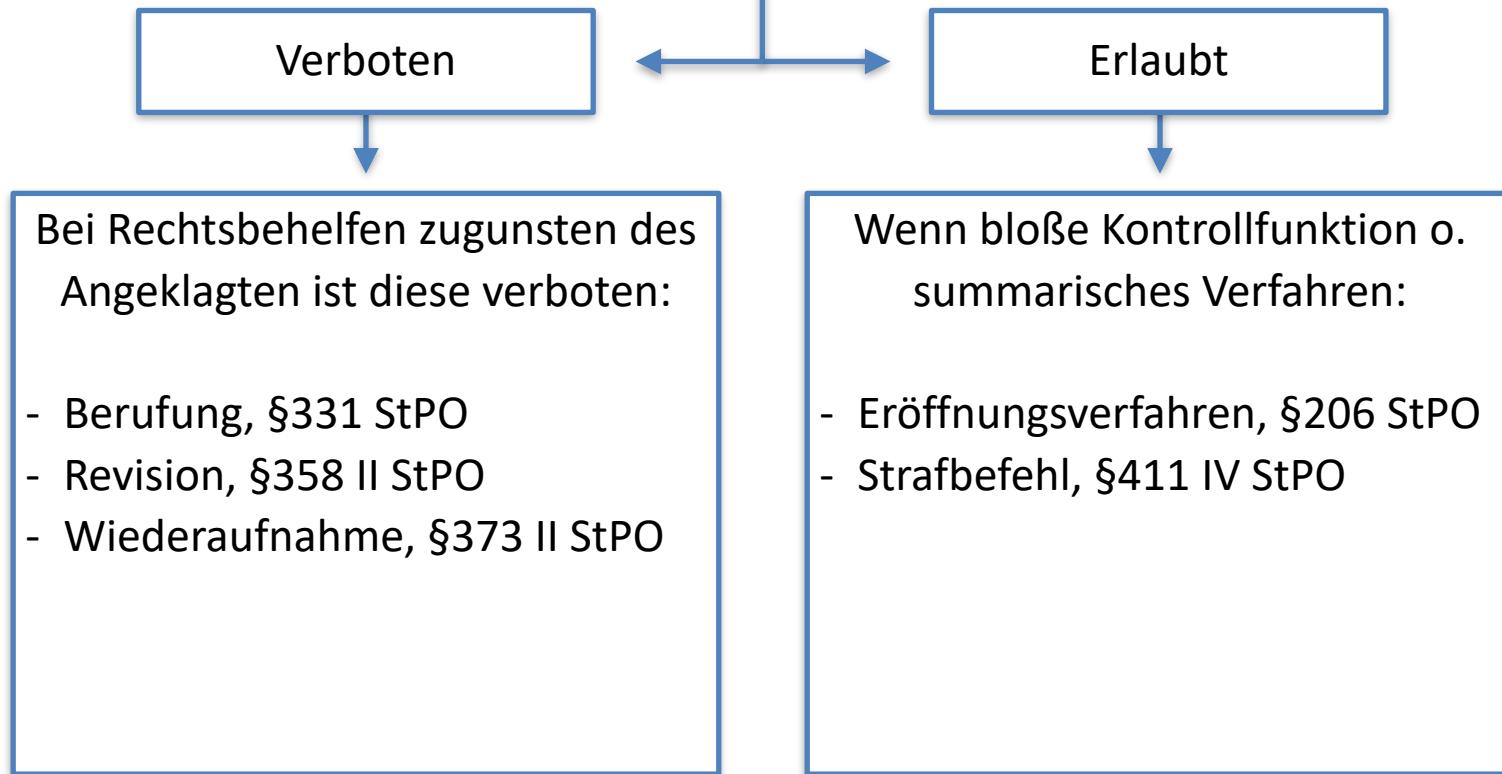
Antwort:

Nein, da ein sog. Verböserungsverbot herrscht
(reformatio in peius)

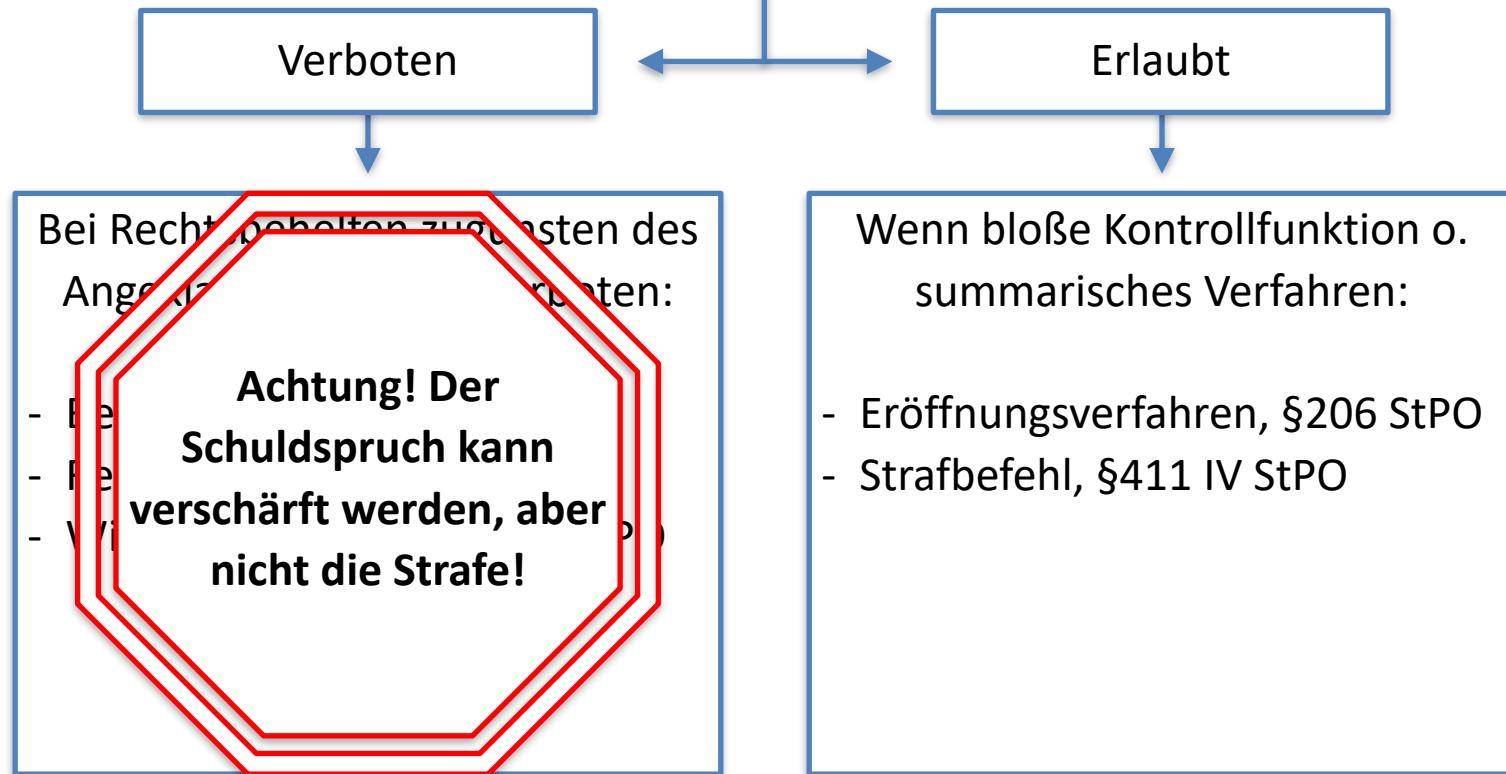
Sinn und Zweck der reformatio in peius:

Jeder darf sich gegen die staatliche Gewalt wehren (Art. 19 IV GG); dies liefe leer, wenn man befürchten müsste, durch die Verteidigung schlechter gestellt zu werden

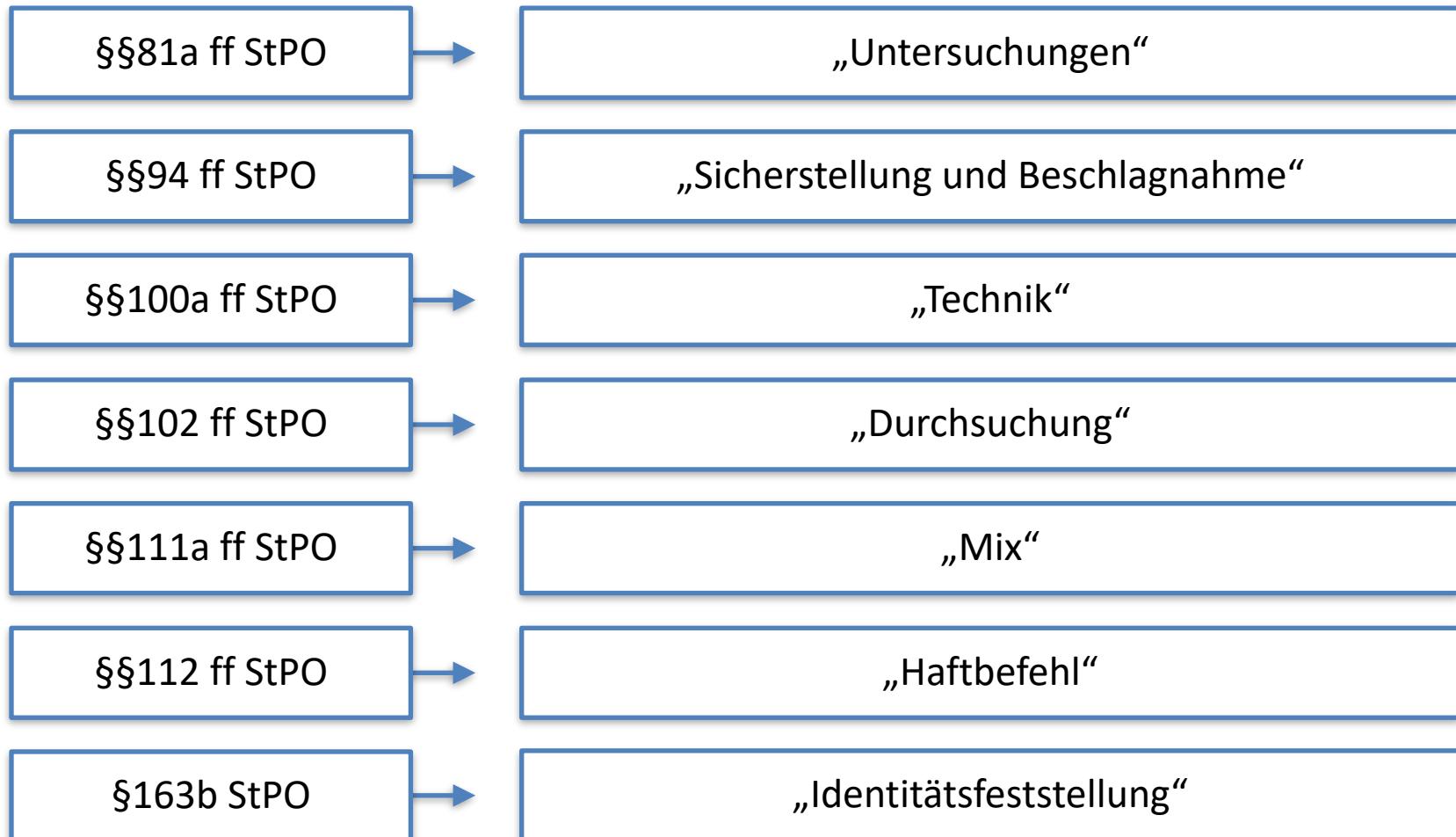
Reformatio in peius



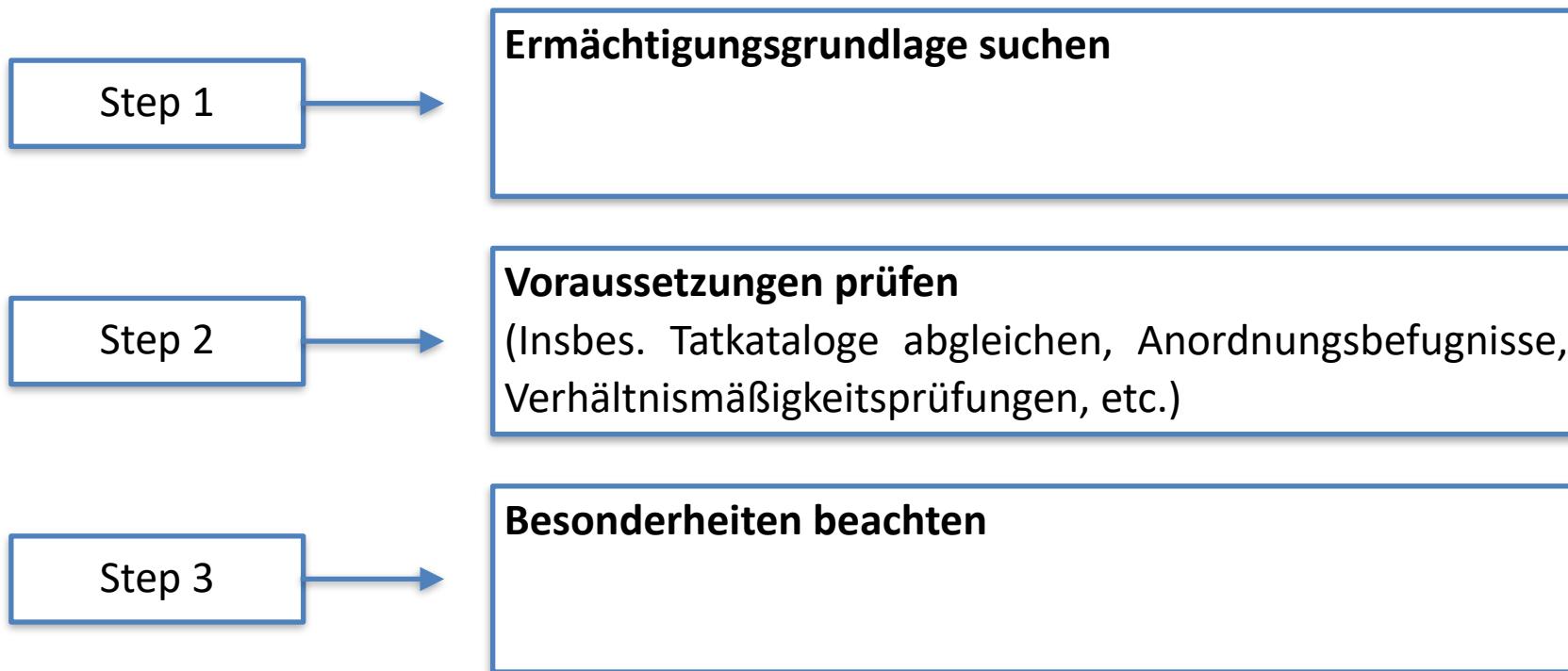
Reformatio in peius



Ermittlungsmaßnahmen



Allgemeines Vorgehen



Beispielsfall 1:

Nach Auskunft einer glaubwürdigen Zeugin sind Drogen in der Wohnung des X bis ca. 19:00 Uhr. Danach werden diese Drogen auf nicht bekannte Art und Weise fortgeschafft. Der StA ruft den Ermittlungsrichter an wegen des Erlasses eines Durchsuchungsbeschlusses. Der Richter sagt, dass er nicht entscheiden könne, ohne die Akte zur Kenntnis genommen zu haben. Da die Akte nicht mehr rechtzeitig zum Richter geschafft werden kann, veranlasst der Staatsanwalt selbst die Durchsuchung.

War die Durchsuchung rechtmäßig?

Beispielsfall 1:

A. Fraglich ist, ob die Wohnungsdurchsuchung rechtmäßig ist

I. Ermächtigungsgrundlage

Hier: §105 StPO

II. Voraussetzungen

Grds: Richterliche Anordnung, §105 I StPO

Ausn: Gefahr in Verzug, dann durch StA

Hier: Die Akte konnte dem Richter nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, also Gefahr in Verzug (+)

P: Es gab bereits einen entscheidungsunwilligen Richter

II. Voraussetzungen

Grds: Richterliche Anordnung

Ausn: Gefahr in Verzug

Hier: Die Akte konnte dem Richter nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, also Gefahr in Verzug (+)

P: Es gab bereits einen entscheidungsunwilligen Richter

e.A.

h.A.

Dies ist wie Nichterreichbarkeit zu werten, denn:

- Eine eigenständige Prüfung unterblieb
- Wahrheitsfindung soll nicht verhindert werden

Dies ist wie eine Ablehnung zu werten, denn:

- Der Richter war nämlich erreichbar und hat sich mit der Sache bereits befasst
- Telos von Art. 13 GG iVm §105 StPO

II. Voraussetzungen

Grds: Richterliche Anordnung

Ausn: Gefahr in Verzug

Hier: Die Akte konnte dem Richter nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, also Gefahr in Verzug (+)

P: Es gab bereits einen entscheidungsunwilligen Richter

Ergo: Nach h.A. ist ein Durchsuchungsbefehl in so einer Situation erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 - Az. 2 BvR 2718/10; 2 BvR 1849/11; 2 BvR 2808/11)

III. Ergebnis

Die Durchsuchung ist nicht rechtmäßig

Beispielsfall 2:

Beschuldigter X soll bei einer Gegenüberstellung von Zeugin Z wiedererkannt werden. Zur Tatzeit hatte X grün gefärbte Haare und war rasiert. Jetzt sind die Haare naturbraun und er trägt einen Vollbart.

- 1. Darf man X der Z gegenüberstellen?**
- 2. Darf man zu diesem Zweck die Haare des X grün färben und den Bart abrasieren?**

Zu 1: Ja (EGL umstritten)

Zu 2: Ja, aber: Verhältnismäßigkeit!

Untersuchungshaft, §§112 ff StPO (≠ §230 II StPO; ≠ §457 II StPO)

I. Dringender Tatverdacht

II. Haftgrund

- Flucht oder Fluchtgefahr
- Verdunkelungsgefahr
- Schwere der Tat
- Wiederholungsgefahr (subsidiär)

III. Verhältnismäßigkeit

Fall 7: Hinter Gitter?

Frage 1: Haftbefehl gegen K

A. Fraglich ist, ob gegen K ein Haftbefehl erlassen wird

I. Dringender Tatverdacht

(+), wenn eine schuldhafte Beteiligung an einer Straftat sehr wahrscheinlich ist

Hier: Zwar nicht wegen §§177, 22, 23 I, da er in diesem Zeitpunkt schuldunfähig war (3,2 Promille), aber gem. §323a

II. Haftgrund

1. Fluchtgefahr, §112 II Nr. 2 StPO?

Ob eine Fluchtgefahr besteht, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen

II. Haftgrund

1. Fluchtgefahr, §112 II Nr. 2 StPO?

Ob eine Fluchtgefahr besteht, ist anhand der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen

Hier: Die Freiheitsstrafe beträgt maximal 5 Jahre; außerdem hat K einen Arbeitsplatz und ist familiär gebunden

2. Verdunkelungsgefahr, §112 II Nr. 3 StPO?

(-), da nichts dafür ersichtlich

3. Wiederholungsgefahr, §112a I StPO?

Grds: Nur bei Katalogtaten

Hier: §177 ist zwar eine Katalogtat, aber nicht §323a

II. Haftgrund

3. Wiederholungsgefahr, §112a I StPO?

Grds: Nur bei Katalogtaten

Hier: §177 ist zwar eine Katalogtat, aber nicht §323a

Aber: Telos der Norm ist Gefahrenabwehr; es muss also genügen, dass die Rauschtat eine Katalogtat ist (K war in der Vergangenheit nämlich auffällig)

4. Zwischenergebnis

Ein Haftgrund liegt vor

III. Verhältnismäßigkeit

(+), da es sich um eine schwere Straftat handelt und ein milderes Mittel nicht in Betracht kommt; insbes. deshalb, weil er eine Entziehungskur abgelehnt hat

IV. Ergebnis

Gegen K wird ein Haftbefehl erlassen

Fall 7: Hinter Gitter?

Frage 2: Haftbefehl gegen R

A. Fraglich ist, ob gegen R ein Haftbefehl erlassen wird

I. Dringender Tatverdacht

(+), wenn eine schuldhafte Beteiligung an einer Straftat sehr wahrscheinlich ist

Hier: §§211, 30 I

II. Haftgrund

1. Fluchtgefahr, §112 II Nr. 2 StPO?

Wegen der Schwere der Tat?

(-); die Hohe Strafe indiziert zwar die Fluchtgefahr, jedoch ist der Täter pflegebedürftig

II. Haftgrund

1. Fluchtgefahr, §112 II Nr. 2 StPO?

Wegen der Schwere der Tat?

(-); die Hohe Strafe indiziert zwar die Fluchtgefahr, jedoch ist der Täter pflegebedürftig

Wegen der Suizidgefahr?

(-), da es keine Pflicht zum Leben gibt

2. Verdunkelungsgefahr, §112 II Nr. 3 StPO?

(-), da die Aufforderung an einen Zeugen, dass dieser von seinem ZVR Gebrauch machen soll, zulässig ist

3. Schwere der Tat, §112 III StPO?

Hier: Eine Katalogtat ist gegeben

II. Haftgrund

3. Schwere der Tat, §112 III StPO?

Hier: Eine Katalogtat ist gegeben

Aber: Das bloße Vorliegen der schweren Tat rechtfertigt nicht die eingriffsintensive Maßnahme der Freiheitsentziehung; eine verfassungskonforme Auslegung ist nötig

Ergo: Es sind wenigstens Anhaltspunkte für einen Haftgrund nach §112 II/§112a StPO erforderlich (bloße Möglichkeit reicht, damit III nicht leer läuft)

Hier: Solche sind nicht ersichtlich (s.o.)

II. Ergebnis

Gegen R wird kein Haftbefehl erlassen

Fall 7: Hinter Gitter?

Zusatzfrage: Vorgehen gegen den Haftbefehl

Gegen einen Haftbefehl kann Beschwerde (§§304 ff StPO) eingelebt werden. Wenn die Untersuchungshaft auch vollzogen wird, kann ein Antrag auf Haftprüfung gestellt werden, §117 StPO.

Rechtsbehelfe bei Untersuchungshaft

Haftbeschwerde

Haftprüfung

(§310 StPO)

- Einmalig gegen **Haftbefehl** möglich
- Wenn Haftvoraussetzungen fehlen
- Subsidiarität, §117 II StPO

- Wiederholbar gegen den **Haftvollzug**
- Bei Fortfall (oder Fehlen) der Haftvoraussetzungen
- Kein Devolutiveffekt

- Nicht examensrelevant



Besondere Verfahrensarten

Wiederaufnahmeverfahren, §§359 ff StPO

Privatklageverfahren, §§374 ff StPO

Nebenklage, §§395 ff StPO

Adhäsionsverfahren, §§403 ff StPO

Strafbefehlsverfahren, §§407 ff StPO

Beschleunigtes Verfahren, §§417 ff StPO



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!